

Presseerklärung

09. Juni 2016

Bausparer erhält weiter 4,5 Prozent Zinsen!

OLG Stuttgart stärkt Bausparern den Rücken.

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat mit Urteil vom 04.05.2016 (Az.: 9 U 230/15) einer Bausparerin Recht gegeben, die sich gegen eine Kündigung ihrer Bausparverträge durch die Bausparkasse juristisch zur Wehr gesetzt hatte. Die Frau hatte 1999 zwei Bausparverträge über 160.000 DM und 40.000 DM abgeschlossen. Diese wurden im Juli 2001 zuteilungsreif. Die spätere Klägerin nahm jedoch kein Bauspardarlehen in Anspruch. Der Zinssatz für das Bausparguthaben betrug jeweils 2,5 Prozent und konnte bei Verzicht auf das Bauspardarlehen oder Wahl eines höher verzinslichen Bauspardarlehens um einen Bonuszins von 2 Prozent erhöht werden. Beide Verträge sind nur zu etwa Dreiviertel angespart. Im Januar 2015, also mehr als 13 Jahre nach Zuteilungsreife, kündigte die Bausparkasse die Bausparverträge.

Die Stuttgarter Oberlandesrichter hielten die Kündigungen der Bausparkasse für unberechtigt. Diese könne sich nicht auf § 489 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berufen, wonach ein Darlehensnehmer das Darlehen zehn Jahre nach dessen vollständigem Empfang kündigen dürfe. Die Vorschrift sei auf Bausparverträge in der sogenannten Ansparphase, bei denen der Bausparer der Bausparkasse ein Darlehen gewähre, nicht anwendbar. Das Gesetz bezwecke den Schutz von Darlehensnehmern, die dem Zinsbestimmungsrecht der Darlehensgeber ausgesetzt seien. Dieser Schutzzweck treffe auf das sogenannte Passivgeschäft der Bausparkassen nicht zu. Diese seien als Darlehensnehmer in der Ansparphase nicht schutzbedürftig, weil sie als gewerbliche Kreditinstitute die Zinssätze und die maximale Laufzeit der Verträge in ihren Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge selbst bestimmten. Sie hätten es bei der Zinsfestlegung versäumt, durch geeignete Bedingungen eine unerwünscht lange Laufzeit auszuschließen. Das daher freiwillig übernommene Zinsrisiko könne nicht unter Berufung auf gesetzliche Kündigungsvorschriften auf die Bausparer abgewälzt werden.

„Ob das Urteil hält, wird sich zeigen. Denn andere Instanzgerichte haben umgekehrt entschieden. Die Stuttgarter Richter haben jedenfalls die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen“, erklärt der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg. Erste einige Wochen zuvor hatte derselbe Senat des OLG Stuttgart einem anderen Bausparer Recht gegeben. Im Unterschied zum vorliegenden Fall, in dem die Bausparerin nach den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge nur bis zum Erreichen eines Mindestsparguthabens von 50 Prozent der Bausparsumme zur Ansparung verpflichtet war, waren es dort 100 Prozent. „Wie die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs ausfällt, ist derzeit völlig offen. Beim derzeit extrem niedrigen Zinssatz für Sparguthaben haben die Bausparer natürlich ein Interesse daran, möglichst lange in den Genuss der höheren Zinsen aus Bausparguthaben zu

kommen“, so Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons. Betroffene Bausparer sollten auf jeden Fall zuerst mit einem Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht reden, bevor sie die Kündigung der Bausparkasse akzeptieren oder einen faulen Kompromiss schließen, rät Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons.

Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht (und für 22 weitere Rechtsgebiete) sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 09.06.2016 – Text zu ca. 4.161 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950220, Fax: 0211/4950228, E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.360 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.